

Motion zur Abschaffung des Grundmandatserfordernisses bei Gemeinderatswahlen

Gestützt auf Artikel 42 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche die Abschaffung des Grundmandatserfordernisses bei Wahlen auf Gemeindeebene vorsieht.

Begründung:

Das Grundmandatserfordernis bei der Verteilung der Sitze, das Liechtenstein insbesondere bei Gemeinderatswahlen kennt, führt tendenziell dazu, dass dem Wählerwillen nicht optimal Rechnung getragen wird. Ein Verfahren zur Sitzverteilung ohne Grundmandatserfordernis ermöglicht eine Mandatsverteilung, die den tatsächlichen Verhältnissen besser entspricht. Besonders deutlich zeigt sich dieses Demokratiedefizit am in Diskussion befindlichen Hagenbach-Bischoff-Verfahren:

Bei diesem Verfahren werden im Unterschied zum geltenden Verfahren die Restmandate nicht nur auf Grund der Verteilung der Reststimmen vergeben. Berücksichtigt werden alle Stimmen, die eine Wählerliste erhalten hat. Die Sitze werden so verteilt, dass für jedes einzelne Mandat möglichst gleich viele Stimmen benötigt werden beziehungsweise mit jedem Mandat ein möglichst gleich grosser Wähleranteil repräsentiert wird. Wird nun das Grundmandatserfordernis aufrecht erhalten, wird dieser Idee widersprochen, denn es ist möglich, dass eine im Gemeinderat vertretene Wählergruppe für jeden einzelnen ihrer Sitze weniger Stimmen benötigt als eine Wählergruppe erhalten hat, die an der Mandatsverteilung nicht teilnehmen darf.

Bei der konkreten Stimmverteilung, wie sie nach den Gemeinderatswahlen 2015 in Balzers vorliegt, wäre genau dies eingetreten. Blicke das Grundmandatserfordernis bestehen und würden nach dem Hagenbach-Bischoff-Verfahren die Mandate gemäss der Stimmenverteilung an den Wahlen im Frühjahr zugewiesen, würde die FBP 6 Sitze erhalten. Bei 8565 Parteistimmen bedeutet dies 1427.5 Stimmen pro Sitz. Pro Sitz werden also 1427.5 Stimmen oder die Stimmkraft von knapp 143 Wahlberechtigten abgebildet, wenn alle Sitze einer Partei als gleichwertig angesehen werden. Im konkreten Fall Balzers haben nun beide Parteien, die aufgrund des Grundmandatserfordernisses nicht an der Restmandatsverteilung teilnehmen durften, mehr als diese 1427.5 Stimmen erhalten, die die FBP jeweils für einen Sitz benötigen würde. Der grundsätzlichen Idee des Verfahrens würde damit widersprochen. Das zweite Restmandat müsste an den Vertreter der Partei DU gehen, wenn alle Stimmen möglichst das gleiche Gewicht haben sollten.

Mit Grundmandatserfordernis würde die Verteilung der tatsächlich benötigten Stimmen für einen Sitz folgendermassen aussehen: Die FBP würde wie bereits erwähnt 1427.5

Stimmen pro Sitz benötigen, die VU 1660.4 Stimmen. Ohne Grundmandatserfordernis würde die VU weiterhin 5 Sitze erhalten. Damit würden auch die gleichen 1660.4 Stimmen pro Sitz repräsentiert. Die FBP würde mit ebenfalls 5 Sitzen 1713 Stimmen pro Sitz benötigen. Das zweite Restmandat würde die DU erhalten, auf die 1619 Stimmen entfallen sind. Die Bandbreite an benötigten Stimmen pro Sitz beziehungsweise die Bandbreite an repräsentierten Wählerstimmen, die auf jeden einzelnen Sitz fallen, wäre damit deutlich geringer. Im Fall mit Grundmandatserfordernis beträgt die Differenz zwischen dem Sitz, für den die meisten Stimmen benötigt werden, und dem Sitz, für den die wenigsten Stimmen benötigt werden, knapp 233 Stimmen. Bei Aufhebung des Grundmandatserfordernisses reduziert sich diese Differenz um über die Hälfte auf 94 Stimmen. Das bedeutet auch, dass der Wählerwille besser abgebildet wäre.

In anderen Worten: Wenn das zweite Restmandat an die DU geht, repräsentiert die knappst mögliche Mehrheit im Gemeinderat zwischen 49.5 (5 VU und 1 DU) und 51 Prozent (5 FBP und 1 VU) der Wählerstimmen. Wenn das zweite Restmandat an die FBP geht, repräsentiert die knappst mögliche Mehrheit zwischen 42.7 (6 FBP) und 48.5 Prozent (5 VU und 1 FBP) der Wählerstimmen.

Auch bei anderen Verfahren der Sitzverteilung ist aus demokratiepolitischer Sicht die Variante ohne Grundmandatserfordernis eindeutig vorzuziehen. Denn bei einem Grundmandatserfordernis gelten bei der Vergabe eines Restmandats die Stimmen für eine Wählerliste, die diese Hürde des Grundmandatserfordernisses nicht gemeistert hat, nicht mehr so viel wie die Stimmen für die anderen Wählerlisten. Eine gleiche Stimmkraft für alle Wählerstimmen ist aber ein wesentliches Kriterium für eine Demokratie.

Ebenfalls ein Grundmandatserfordernis besteht bei den Wahlen der Geschäftsprüfungskommission, für die gemäss Art. 84 des Gemeindegesetzes die gleichen Bestimmungen gelten wie für die Wahl des Gemeinderates. Bei der Wahl der Geschäftsprüfungskommission können die gleichen Argumente wie bei der Wahl des Gemeinderates vorgebracht werden. Darüber hinaus ist es besonders bei diesen Wahlen wenig sinnvoll, die grossen Parteien zu bevorzugen, die die politische Hauptverantwortung tragen. Für die Zusammensetzung eines Kontrollgremiums ist es wichtig, dass die Personen über kein zu grosses Naheverhältnis zum kontrollierten Personenkreis verfügen – was auch die Parteizugehörigkeit umfasst. Auch in diesem Fall soll also das Grundmandatserfordernis abgeschafft werden. Die Konsequenzen einer Anpassung der Sitzverteilung bei Gemeinderatswahlen auf die Wahlen der Geschäftsprüfungskommission müssen aber berücksichtigt werden und allenfalls sollen weitere gesetzliche Massnahmen vorgeschlagen werden, wenn die Regierung zum Schluss gelangt, dass diese angezeigt sind.

Vaduz, 2. August 2015, die Motionäre:

Helen Konzett Bärgetze

Thomas Lageder

Wolfgang Marxer